

SATZUNG
des
"SEN (no) DO
Verein Initiative Gesundheit e.V."

Gründungsversammlung, 12. September 2002 in Hamburg
Aktualisierte Fassung von 2011 nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
vom 12. November 2002, und Änderungen durch Beschluss der Ordentlichen
Mitgliederversammlungen am 22.12.2004, 16.12.2009, 22.12.2010, 21.12.2011, 19.12.2012 und
16.07.2015 in Hamburg, **aktualisiert per 18.05.2017**
incl. Formulierungsanpassung entsprechend der Rückfrage des Amtsgerichts Hamburg /
Vereinsregister vom 05. Dezember 2002 im Umlaufverfahren.

- - -

§ 1 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege.

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sportangebote.
Besonderes Augenmerk liegt dabei auf fernöstlichen Bewegungskünsten und moderner
gesundheitssportlicher Konzepte unter kompetenter Anleitung.*

*Der Verein trägt den Namen „Sen(no)Do – Verein Initiative Gesundheit e.V.“ und hat
seinen Sitz in Hamburg.*

*Der sino-japanische Eigenname „Sen(no)Do“ bedeutet „Weg (der) Initiative“ und drückt die
Ermutigung zur eigenen Aktivität der Mitglieder aus. Der deutschsprachige Namenszusatz
verbindet die Aspekte Gesundheit und Initiative als Ausdruck der Eigenverantwortung.*

- - -

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sen (no) Do - Verein Initiative Gesundheit".
Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister (Anm.: die im Jahr 2002 erwirkt wurde), führt er
diesen unter dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- - -

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte(r) werden.
Voraussetzung ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur
Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen
verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(1b) Kursteilnehmer müssen nicht unbedingt Mitglied werden. Für spezifische Kursangebote, die in
Zeitumfang und Dauer genau definiert werden können, kann der Verein Abonnements vergeben, die
auch für Nichtmitglieder den Besuch der Veranstaltung ermöglichen.

(1c) Fördernde Mitgliedschaft besteht grundsätzlich, solange der Verein keine eigenen Veranstaltungen im eigenen Namen durchführt, sondern nur Informationsdienste anbietet. Bei Aufnahme eines eigenen Kursbetriebes wandelt sich die fördernde Mitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft um.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet...

- (a) durch Tod,
- (b) durch förmlichen Austritt: die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Halbjahr und kann jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres nur durch urschriftliche Erklärung (keine Email!) dem Vorstand gegenüber beendet werden. Ein Kündigungsschreiben muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Kündigungstermin vorliegen.
- (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- (d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleitungen berechtigt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) *Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (2) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (als seinem Stellvertreter) und dem Kassenswart.
 3. nicht alleinvertretungsberechtigte Gremien, wie:
 - 3.a. Ein erweiterter Vorstand, der Sport- und Jugendwart auf Wahl der Ordentlichen Mitgliederversammlung oder der Jugendordnung ermöglicht.
 - 3.b. ein Beirat, auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet wird, (Z.B. Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Festwart etc.)
- Für Geschäfte außerhalb des Vereins benötigen diese die schriftliche Zustimmung eines der alleinvertretungsberechtigten Mitglieder des gesetzlichen Hauptvorstandes.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
Sie beschließt über:
1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung ein; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies kann in Form moderner elektronischer Medien (z.B. E-Mail) oder - auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitglieds - postalisch erfolgen. Ein Schreiben muss dann mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung durch Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig auf Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse durch die die Satzung des Vereins geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokolführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

- - -

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; Der Vorstand vertritt den Verein, jedes Vorstandsmitglied (gemäß § 5 Organe des Vereins) ist alleinvertretungsberechtigt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende des Vereins koordiniert die Zusammenarbeit, er ist durch die anderen Vorstandsmitglieder über ihre Aktivitäten ggf. unverzüglich zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung bleibt es unbenommen für Rechtshandlungen eine Budgetobergrenze festzulegen, zu der der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von mind. 10 Tagen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner

Verhinderung durch den stellvertretenden (2.) Vorsitzenden.

- - -

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) ***Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.***

- - -

§ 9 Jugendordnung (Fassung 16.07.2015)

Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben. Diese regelt die Bedürfnisse der minderjährigen Vereinsmitglieder und die Wahlformalien zum Jugendwart und der Jugendsprecher.

Eine Jugendversammlung wählt aus dem Kreis der Minderjährigen ihre Jugendsprecher. Ihre Funktion ist es, die Interessen der minderjährigen Trainingsteilnehmer dem Jugendwart gegenüber zu vertreten.

Der Jugendwart muss ein volljähriges Mitglied des Vereins sein. Der Jugendwart wird durch die Jugendsprecher gewählt, die ihr Votum durch die sie wählende Jugendversammlung erhalten. Der Jugendwart muss von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Erhält ein Jugendwart keine Bestätigung durch die Ordentliche Mitgliederversammlung, müssen die Jugendsprecher einen neuen Jugendwart wählen. Bis zur Wahl eines neuen Jugendwartes, bleibt der letzte durch die Ordentliche Mitgliederversammlung bestätigte Jugendwart im Amt, sofern es sich nicht um den abgelehnten handelt. Sollte kein Jugendwart zur Verfügung stehen, kann der Haupt-Vorstand nach § 7 (1) bis zum Ablauf der regulären Amtszeit einen kommissarischen Vertreter einsetzen.

Der Jugendwart ist Teil des erweiterten Vorstands und hat KEIN Alleinvertretungsrecht für den Verein.

Der Jugend steht kein gesondertes Budget zur Verfügung, sie ist als Teil aller Gruppen in den Verein integriert. Die Jugendsprecher können über den Jugendwart beim Haupt-Vorstand Antrag Einsicht der Kassen- und Kassenprüferberichte der letzten Mitgliederversammlung stellen.

Aktuelle Fassung der Satzung nach Beschluss der
Ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.07.2015 in Hamburg